

SATZUNGEN

**des LANDESVERBANDES DER ABSOLVENTEN
LANDWIRTSCHAFTLICHER LEHRANSTALTEN IN
NIEDERÖSTERREICH – Land-Impulse.**

Beschlossen in der Vollversammlung am 19. November 2007

SATZUNGEN

des LANDESVERBANDES DER ABSOLVENTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER
LEHRANSTALTEN IN NIEDERÖSTERREICH – Land-Impulse:

§ 1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Absolventen landwirtschaftlicher Lehranstalten in Niederösterreich – Land-Impulse“ und hat seinen Sitz in der Frauentorgasse 72-76, 3430 Tulln. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat die Aufgabe,

- a) die persönliche und fachliche Weiterbildung der Absolventen zu fördern, insbesondere die Pflege der außerschulischen Aus- und Weiterbildung mit den Schwerpunkten der beruflichen und staatsbürgerlichen Weiterbildung und der aktiven Freizeitgestaltung, im Sinne der Fortbildung
- b) für die Verbesserung der Situation der Land- und Forstwirtschaft und der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen durch Bildung auf betriebswirtschaftlicher, sozialer, kultureller, gesundheitlicher und ökologischer Ebene einzutreten,
- c) die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen samt ihren Einrichtungen zu unterstützen,
- d) die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zu nichtlandwirtschaftlichen Zielgruppen durch entsprechende weiterbildende Veranstaltungen.

§ 3. Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes

Als Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes kommen in Betracht:

- a) die Kontakte zwischen den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu pflegen,
- b) die Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Interessen der Verbandsmitglieder betrifft, zu fördern,
- c) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Lehrgängen, Seminaren, Versuchen, Wettbewerben, Vorträgen und Exkursionen,
- d) die Herausgabe von Zeitschriften, Rundschreiben und sonstigen Publikationen,
- e) die akkordierte Kooperation mit den Labor-, Lehr- und Versuchseinrichtungen der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie die Weitervermittlung der dabei gewonnenen Erkenntnisse,
- f) die Vertretung der Absolventenverbände im Bundesverband der Absolventen landwirtschaftlicher Lehranstalten in Österreich und in internationalen Organisationen.
- g) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Verein an anderen Vereinen beteiligen. Er kann sich auch an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Fonds beteiligen, wenn diese ähnliche Zwecke verfolgen.

- h) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Hilfsbetriebe führen, wenn die Erlöse daraus für den Vereinszweck gemeinnützig verwendet werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die angeschlossenen Absolventenverbände.
2. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen (Vereine und Körperschaften), die zur regelmäßigen Mitarbeit und Unterstützung des Verbandszweckes bereit sind sowie einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und Institutionen (Körperschaften), die von der Vollversammlung in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den Verband hierzu ernannt werden.

§ 5. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes sowie das Recht der Benützung der Verbandseinrichtungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu. Passiv wählbar sind die Mitglieder der angeschlossenen Absolventenverbände, die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen einzuhalten, die Verbandszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen sowie die Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Die Vollversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die grob gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Verbandes schädigen, aus dem Verband auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt ferner, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung seinen statutenmäßigen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verband. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 8. Mittel zur Erreichung der Verbandsziele

Die Finanzierung der Verbandstätigkeit erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Tätigkeiten und Publikationen
- d) sonstige Einnahmen

§ 9. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- A) der Vorstand
- B) die Vollversammlung
- C) die Rechnungsprüfer
- D) das Schiedsgericht

§ 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern

- a) dem Obmann
- b) dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter
- c) höchstens drei weiteren Mitgliedern
- d) zwei Vertretern des LFI
- e) drei Vertreter der Abteilung LF2
- f) dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer
- g) höchstens zwei Vertreter anderer Bildungseinrichtungen in NÖ.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Obmann und der Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen selbstständig. Tätigkeiten, die einer gemeinsamen Zeichnungspflicht obliegen, werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Sonstige Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Geschäftsführer unterzeichnet.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

Der Geschäftsführer nimmt - ausgenommen in persönlichen oder eigenen Angelegenheiten - mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Einberufen wird der Vorstand vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter; die gleiche Regelung gilt auch für die Führung des Vorsitzes bei Vorstandssitzungen.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist der Obmann berechtigt, ein Geschäftsleitungsteam einzuberufen, um die Aufgaben des Vorstandes vorzubereiten.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) Erstattung des Rechenschaftsberichts- und des Kassaabschlusses
- b) Beantragung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- c) Erstellung des Voranschlages
- d) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- e) Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Einberufung der Vollversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
- g) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- h) Antrag betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers
- j) die Errichtung oder Schließung von Sektionen
- k) die Bestellung oder Abberufung der Sektionssprecher
- l) die Beschlussfassung über Eingehen von Beteiligungen im Sinne § 3 g)
- m) die Beschlussfassung über Eröffnung von Hilfsbetrieben im Sinne § 3 h)

§ 11. Beschlusserfordernisse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist nach Bedarf, wenigstens aber einmal jährlich einzuberufen. Weiters ist eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen und fördernden Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen wurden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In der Vollversammlung sind pro ordentlichem Mitglied zwei natürliche Personen, die vom jeweiligen Absolventenverband nominiert wurden, stimmberechtigt (in der Regel Obmann und Geschäftsführer). Sofern ein förderndes Mitglied oder ein Ehrenmitglied eine juristische Person ist, steht ihr eine Stimme zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder (ausgenommen entsandte Mitglieder)
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- d) Genehmigung des Kassaabschlusses und des Voranschlages
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Verbandssatzungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Verbandes
- j) Entgegennahme der Berichte der Sektionssprecher
- k) Festlegung des Wirtschaftsjahres

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei der Wahl des Obmannes das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 13. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand über Vorschlag und mit Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Abt. Landw. Bildung ernannt. Dieser kann zur Unterstützung des Geschäftsführers auch Stellvertreter ernennen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er nimmt auch die Tätigkeiten eines Schriftführers und eines Kassiers wahr. Der Geschäftsführer hat bei der Führung des Vereins die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Er hat für die Durchführung der Geschäfte eine Geschäftsordnung zu erstellen, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14. Die Sektionen

Zur besseren Erreichbarkeit des Verbandszweckes können vom Vorstand eine oder mehrere aufgabenbezogene Sektionen eingerichtet werden. Die Errichtung bzw.

Schließung einer Sektion hat entweder auf Vorschlag oder mit Zustimmung der landwirtschaftlichen Schulbehörde zu erfolgen.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Handkasse(n). Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10.

§ 16. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im § 12 festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich binnen vier Wochen anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1995 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte anzuzeigen.